



Umweltverträglichkeitsprüfung

GZ: FA13A-11.10-172/2010-25
Ggst.: Klaus Steinbauer, 8522 Groß St. Florian,
Neubau eines Schweinestalles für die
Haltung von 606 Mastschweinen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 22. Juni 2011

**„Klaus Steinbauer, 8522 Groß St. Florian,
Neubau eines Schweinestalles für die
Haltung von 606 Mastschweinen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde Groß St. Florian vom 26. November 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Klaus Steinbauer, Petzelsdorferstraße 29, 8522 Groß St. Florian, „Neubau eines Schweinestalles für die Haltung von 606 Mastschweinen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7, 3a Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 26. November 2010 hat die Marktgemeinde Groß St. Florian gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben von Klaus Steinbauer, Petzelsdorferstraße 29, 8522 Groß St. Florian, „Neubau eines Schweinestalles für die Haltung von 606 Mastschweinen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B). Vorgelegt wurden die Unterlagen des betreffenden Bauaktes in Kopie.

II. Am 13. Dezember 2010 hat die Marktgemeinde Groß St. Florian eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben von Klaus Steinbauer übermittelt.

III. Mit Schreiben der Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2010 wurde mitgeteilt, dass das projektgegenständliche Gst. Nr. 1163, KG Petzelsdorf, in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

IV. Am 23. Dezember 2010 hat die Marktgemeinde Groß St. Florian mitgeteilt, dass im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben von Klaus Steinbauer Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, ausgewiesen sind.

V. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um die Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Klaus Steinbauer mit den Vorhaben von Johann Ninaus und Franz Kneißl mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sodass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

VI. Am 11. Februar 2011 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten erstattet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Vorhaben Klaus Steinbauer ausgehenden zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich einzustufen sind.

VII. Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Mit Schreiben vom 9. März 2011 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Klaus Steinbauer beabsichtigt seine Tierhaltung auf der Hofstelle Petzelsdorferstraße 29, 8522 Groß St. Florian, von derzeit 400 Mastschweineplätzen auf insgesamt 1006 Tiere zu erweitern. Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E –

Siedlungsgebiet zur Ausführung gelangen, in räumlicher Nähe befinden sich zwei weitere Schweinehaltende Betriebe. Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung ist klar ersichtlich, dass es durch die Realisierung des Vorhabens von Herrn Steinbauer bei zwei Parzellen mit Bebauung zu Geruchsbelästigungen kommen wird, welche bislang nicht betroffen waren. Auf 5 weiteren Parzellen verschiebt sich die Geruchsintensität von wahrnehmbar auf stark wahrnehmbar, wobei auf einigen Parzellen Geruchshäufigkeiten von >30% der Jahresstunden erreicht werden. Insgesamt stuft der ASV die zu erwartenden Auswirkungen als erheblich ein.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist im gegenständlichen Fall zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben von Herrn Steinbauer aufgrund der Kumulierung mit den weiteren bestehenden Schweinehaltungen zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen führt, wobei der Schutzzweck des schützenswerten Gebietes maßgeblich ist. Aufgrund der vom ASV als erheblich eingestuften Geruchsimmissionen, durch welche zwei Nachbarliegenschaften überhaupt neu betroffen werden und bei fünf Liegenschaften künftig mit stark wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen ist, wird der Schutzzweck des schützenswerten Gebietes der Kategorie E jedenfalls wesentlich beeinträchtigt.

Es wird daher beantragt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben von Herrn Klaus Steinbauer, auf Gst. Nr. 1163 KG Petzelsdorf einen Stall für die Haltung von 606 Mastschweinen zu errichten und dadurch die bestehende Schweinehaltung auf insgesamt 1006 Tiere zu erweitern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

IX. Mit der Eingabe vom 10. März 2011 wurde von Klaus Steinbauer folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Die Geruchszahlenberechnung für den eigenen Betrieb entspricht nicht den Tatsachen, da die Lüftungstechnischen Änderungen im Altbestand nicht berücksichtigt sind. Auch sind keine Krankenställe berücksichtigt und somit die von der Gemeinde angesetzten Tierzahlen nicht schlüssig.

2. Für den Nachbarbetrieb Kneißl sind die rechtmäßigen Bestände und nicht allfällige Projekte in die Beurteilung einzubeziehen.
3. Eine theoretische Beaufschlagung durch meinen Betrieb zu aus der Windrose abgeleiteten Zeiten und eine Beaufschlagung durch einen Nachbarbetrieb durch Winde aus der Gegenrichtung zu anderen Zeiten führt nicht schlüssig zu einer Unzumutbarkeit oder erheblichen Beeinträchtigung. Dies insbesondere, da in der Betrachtung und der Beaufschlagung nicht auf die besondere Ausstattung der Lüftung Rücksicht genommen wird. Es wurde vollständig negiert, dass unsere Abluftkammine im Neubau mehr als 10 m über Niveau liegen und hohe Abluftgeschwindigkeiten aufweisen. Aus diesem Grund können unsere direkten Nachbarn gar nicht mit Gerüchen in dem Ausmaß beaufschlagt werden, wie sie in der vorliegenden Berechnung angenommen werden.
4. Die Bereiche, die von den angenommenen Kumulierungen in weiten Bereichen betroffen sein sollen, erreichen aber augenscheinlich nicht das für die anderen Bereiche des Dorfgebietes als ortsüblich bestätigte Immissionsniveau. Aus diesem Grunde ist es auch unverständlich, dass eine erhebliche Ausweitung angenommen wird und ein UVP-Verfahren ausgelöst werden soll, obwohl das Maß der Ortsüblichkeit noch nicht erreicht ist.

Wir ersuchen Sie daher, insbesondere unter den Gesichtspunkten unserer optimierten Abluftanlagen, welche jedenfalls in höhere Luftschichten emittieren als die zur Kumulation herangezogenen Vergleichsbetriebe, die vorgelegten Daten und Schlüsse im Sinne unserer Einwendungen zu korrigieren.“

X. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wurde um Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu den Punkten 1., 3. und 4. der Eingabe von Klaus Steinbauer ersucht und hat sich wie folgt geäußert:

„Sollte sich herausstellen, dass die unter Pkt. 1 angeführte Lüftungssituation im Altbestand tatsächlich eine andere ist und liegen entsprechende Bewilligungen dafür vor, so ist eine Korrektur der Berechnung der Geruchszahl G und der sich daraus ergebenden Geruchsschwellen bzw. Belästigungsgrenzen seitens der FA17A erforderlich. Damit verbunden hat auch eine Neueinschätzung der Immissionssituation (Kumulation) zu erfolgen. Ist das nicht der Fall, bleibt das Gutachten der FA17A vom 11. Februar 2011 vollinhaltlich aufrecht.“

XI. Mit Schreiben vom 4. April 2011 wurde die Marktgemeinde Groß St. Florian um Mitteilung ersucht, ob die Verbesserungsmaßnahme „Erhöhung der Abluftkamine“ baubehördlich bewilligt und von Klaus Steinbauer umgesetzt wurde.

XII. Am 4. Mai 2011 wurde von der Marktgemeinde Groß St. Florian mitgeteilt, dass für die gegenständlichen Abluftkamine eine baubehördliche Bewilligung vorliegt und es wurden diesbezügliche Unterlagen (Pläne, Fotos) übermittelt.

XIII. Am 4. Mai 2011 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Abänderung/Ergänzung seines Gutachtens vom 11. Februar 2011 unter Berücksichtigung der von der Marktgemeinde Groß St. Florian übermittelten Unterlagen ersucht.

XIV. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat das geänderte Gutachten am 16. Mai 2011 übermittelt. Bezüglich des Inhaltes des Gutachtens wird auf Punkt C) VI. verwiesen.

XV. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 wurde den Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 16. Mai 2011 mit der Möglichkeit übermittelt, innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine Stellungnahme abzugeben.

XVI. Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„In seiner Stellungnahme vom 10.3.2011 hat der Konsenswerber unter anderem mitgeteilt, dass er im Altbestand Lüftungstechnische Änderungen durchgeführt habe, die in Befund und Gutachten des ASV für Luftreinhaltung nicht berücksichtigt wurden. Nach Übermittlung des diesbezüglichen baurechtlichen Änderungsbescheides der Gemeinde hat der ASV für Luftreinhaltung Befund und Gutachten für den geplanten Neubau eines Schweinestalles für 606 Mastschweine neu erstellt. Trotz der Verbesserungen im Altbestand kommt es jedoch durch den neuen Schweinestall zu Steigerungen der Intensitäten bzw. Zunahmen der Geruchshäufigkeiten auf Parzellen mit Bebauung, sodass der ASV die vom Vorhaben Steinbauer ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich einstuft.“

Befund und Gutachten des ASV für Luftreinhaltung sind aus meiner Sicht vollkommen schlüssig und nachvollziehbar, sodass ich davon ausgehe, dass der Schutzzweck des schützenswerten Gebietes der Kategorie E durch das Vorhaben von Herrn Steinbauer jedenfalls wesentlich beeinträchtigt wird. Es wird daher beantragt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben von Herrn Klaus Steinbauer, auf Gst. Nr. 1163 KG Petzelsdorf einen Stall für die Haltung von 606 Mastschweinen zu errichten und dadurch die bestehende Schweinehaltung auf insgesamt 1006 Tiere zu erweitern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.“

XVII. Am 3. Juni 2011 wurde von Klaus Steinbauer folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1. Die Geruchszahlenberechnung für den eigenen Betrieb entspricht nicht den Tatsachen, da die Lüftungstechnischen Änderungen im Altbestand nicht berücksichtigt sind. Richtig ist, dass für den mit Baubescheid vom 10.10.2005 bewilligten Stall Abluftkamine mit 1,5m Erhöhung vorgeschrieben und umgesetzt wurden. Dies gilt jedoch nicht für die restlichen bestehenden Stallungen. Für diese wird im Zuge der gegenständlichen Einreichung um die Erhöhung angesucht werden, auch wenn diese bereits zum Zweck der Verbesserung für die direkten Nachbarn umgesetzt ist.*
- 2. Für den Nachbarbetrieb Kneißl sind die rechtmäßigen Bestände und nicht allfällige Projekte in die Beurteilung einzubeziehen. Für die Einbeziehung eines eingereichten, jedoch noch nicht genehmigten, Projektes fehlt eine rechtliche Begründung.*
- 3. Zur Begründung der Kumulationswirkung konnte meine gesamte Familie in den Nachforschungen in den zitierten VDI Richtlinien keine Belastungsgrenze finden. Dabei wurden wir auch darauf aufmerksam gemacht, dass die dortigen Abstandstabellen erst ab Entfernungen von 100 bzw. 200m gelten. Bei genauerer Betrachtung der laut Gutachten am stärksten betroffenen Parzellen ist Folgendes aufgefallen: Parz. 1168 Hier kommt es mit Sicherheit zu keinen Intensitätssteigerungen, da eine Beaufschlagung nur entweder durch Ninaus oder durch unseren Betrieb erfolgen kann. Die Intensität durch unseren Betrieb kann im Verhältnis zu Ninaus nur untergeordnet sein. Parz. 1161 Die Kumulation mit dem Betrieb Kneißl im möglicherweise zukünftigen Bestand erfolgt nur dann, wenn bei uns Westwind ist und bei Kneißl Südwestwind. Wie das bei der Nähe möglich ist, ist mir unklar.*

Parz. 1203/2 Auch für diese Parzelle gilt das oben festgestellte. Parz. 1193 Auch für diese Parzelle gilt das oben festgestellte. Die von mir bereits in der ersten Stellungnahme angeführte Berücksichtigung der besonderen Ausstattung der Lüftung wurde nicht berücksichtigt. Es wurde vollständig negiert, dass unsere Abluftkamine im Neubau mehr als 10m über Niveau liegen und hohe Abluftgeschwindigkeiten aufweisen. Aus diesem Grund können unsere direkten Nachbarn gar nicht mit Gerüchen in dem Ausmaß beaufschlagt werden, wie sie in der vorliegenden Berechnung angenommen werden.

Wir behalten uns vor, für den Fall, dass unsere Einwendungen nicht berücksichtigt werden, unser Bauansuchen den Anforderungen anzupassen.“

XVIII. Am 8. Juni 2011 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu den Punkten 1. und 3. der Stellungnahme von Klaus Steinbauer vom 3. Juni 2011 ersucht.

XIX. Mit Schreiben vom 14. Juni 2011 wurde vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad. 1. Eine Neubegutachtung des Vorhabens Klaus Steinbauer, 8522 Petzelsdorferstr. 29, wurde mit 16. Mai 2011 erforderlich, da seitens des Bauwerbers zu Recht der Einwand erhoben wurde, dass die lt. Bescheid vom 10.10.2005 durchgeführte Erhöhung der Abluftkamine im Bestand im Erstgutachten vom 11. Februar 2011 nicht berücksichtigt wurde.

Die im Mai 2011 von Seiten der Marktgemeinde Groß St. Florian durchgeführte bautechnische Ermittlung ergab in Absprache mit dem Bauwerber, dass dieser Bescheid für die Kamine des Stalles 1, 2 und 3 seine Gültigkeit hat. Diesbezügliche Unterlagen wurde der FA 17A am 13.05.2011 seitens der Baubehörde der Marktgemeinde Gr. St. Florian übermittelt.

Die angegebenen Abluftkaminhöhen wurden in der Ermittlung des Lüftungstechnischen Faktors bei der Berechnung der Geruchszahlen G für das Ist- und Prognose-Maß berücksichtigt.

In Bezug auf den Verfahrensgegenstand wird seitens des Bauwerbers angegeben, dass im Zuge der gegenständlichen Einreichung um die Erhöhung der Abluftkamine (Stall 1. u. 2) angesucht wird. Ein diesbezüglicher Hinweis konnte in den Einreichunterlagen nicht gefunden werden.

Laut Aussage des Bauwerbers Steinbauer sind nur die erhöhten Kamine des Stallgebäudes 3 mit Bescheid vom 10.10.2005 erfasst, jene der Stallungen 1 u. 2 nicht. Diese vermeintliche Tatsache würde am Gesamtergebnis nur marginal etwas verändern. Die Differenz zwischen der mit 16. Mai 2011 für das Ist-Maß ermittelten Geruchszahl G und jener auf Basis dieser Behauptung läge bei $G = 3,8$. Das würde bei der Ermittlung der Belästigungsgrenzen eine Veränderung von 2 Metern ergeben, was insgesamt bei der Betrachtung der Veränderungen der Immissionssituation im Nachbarschaftsbereich irrelevant wäre. Demnach behalten die Grundaussagen im Gutachten vom 16. Mai 2011, insbesondere jene zur Geruchs-Kumulation, ihre Gültigkeit.

Ad. 3. Die Ermittlung des Geruchsschwellenabstandes bzw. des halben Geruchsschwellenabstandes (Belästigungsgrenze) sind ein zentraler Teil der VDI 3471 und 3472 – siehe Handhabung der VDI Richtlinien 3471 Schweine und 3472 Hühner, Seite 42 ff, KTBL-Schrift, Darmstadt, 1989. Bezüglich der Abstandstabellen ist die Aussage des Bauwerbers Steinbauer nicht nachvollziehbar. Auf diese wird auch nicht näher eingegangen, da die ermittelten Abstände nach der österreichischen Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ermittelt wurden.

Bei der Betrachtung der Immissionen auf der westlich gelegenen Parzelle 1168 wirken natürlich die Gerüche aus dem Vorhaben Steinbauer. Dafür sind Ostwinde (13% der Jahresstunden) ausschlaggebend. Die gleichzeitig emittierten Gerüche aus dem Betrieb Ninaus werden selbst Richtung Westen vertragen und sind nicht gleichzeitig am östlichen Grundstücksteil wirksam.

Die Parzelle 1161 wird einerseits bei Westwinden (15% der Jahresstunden) durch den Betrieb Steinbauer und andererseits bei Südwestwinden (16% der Jahresstunden) von Gerüchen aus dem Betrieb Kneißl beaufschlagt. Das ergibt in Summe 31% der Jahresstunden mit Geruchsimmissionen. Bei Betrachtung des Ist-Maßes (bewilligte Bestände) bedeutet das 31% der Jahresstunden mit wahrnehmbaren Geruchsintensitäten. Künftig werden jedoch dort aus dem Betrieb Steinbauer 15% stark wahrnehmbare Geruchsimmissionen wirksam plus 16% Gerüche wahrnehmbarer Intensität aus dem Betrieb Kneißl (Prognose-Maß). Das Summenmaß der Immissionen bleibt zwar dasselbe, jedoch ändert sich durch das Vorhaben Steinbauer die Intensitätsstufe. Analog dazu sind die Parzellen 1203/2 und 1193 zu sehen. Für die Kumulation (Anhäufung, Ansammlung) ist nicht die gleichzeitige Wirksamkeit von Gerüchen

ausschlaggebend, sondern auch deren zeitversetzte. Aus diesem Grund wird bei jeder Parzelle jede Windherkunftsrichtung in seiner jeweiligen Dauer berücksichtigt. Zentrale Parzellen innerhalb eines Gebietes mit mehreren Tierhaltungsbetrieben sind von einer höheren Kumulation betroffen als Randlagen.

Die Aussage, dass die besondere Ausstattung der Lüftung nicht Berücksichtigung fand, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Der für den Neubau berücksichtigte Lüftungstechnische Faktor von 0,10 entspricht einer Lüftung mit der angesprochenen hohen Abluftgeschwindigkeit und einer Emissionshöhe von >10 Meter über Grund – siehe Tabelle 2 des Anhang 1, Seite 17, Gutachten vom 16. Mai 2011.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Klaus Steinbauer führt am Standort 8522 Groß St. Florian, Petzelsdorferstraße 29, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung. Der legalisierte Bestand beträgt 400 Mastschweine.

II. Der Projektwerber beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 1163, KG Petzelsdorf, für die Haltung von weiteren 606 Mastschweinen.

III. Das projektgegenständliche Gst. Nr. 1163, KG Petzelsdorf, liegt in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959 (vgl. Punkt A) III.).

IV. Im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben von Klaus Steinbauer sind Grundstücke als Bauland (Dorfgebiet) ausgewiesen (vgl. Punkt A) IV.).

V. Im Umkreis von 500m um das gegenständliche Bauvorhaben befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Johann Ninaus: 524 Mastschweineplätze
- Betrieb Franz Kneißl: 374 Mastschweineplätze

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Mastschweinehaltung um die Haltung von 606 Mastschweinen und ist als Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Durch das gegenständliche Vorhaben (1.006 Mastschweineplätze insgesamt) wird der maßgebliche Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von

2.500 Mastschweineplätzen nicht erreicht, sodass der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

IV.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

IV.2. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1163, KG Petzelsdorf, liegt in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet im Sinne der Bestimmungen der §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 und somit in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C.

IV.3. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind Grundstücke als Bauland (Dorfgebiet) ausgewiesen, sodass von einer Realsierung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E auszugehen ist.

IV.4. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben wird der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen nicht erreicht.

V.1. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

V.2. Das Vorhaben von Klaus Steinbauer weist eine Kapazität von mehr als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen auf.

Das gegenständliche Änderungsvorhaben (1.006 Mastschweineplätze insgesamt) erreicht gemeinsam mit den in einem Umkreis von 500m befindlichen, und somit in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben von Johann Ninaus (524 Mastschweineplätze) und Franz Kneißl (374 Mastschweineplätze) den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen nicht, es wird jedoch der gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgebliche Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen überschritten, sodass gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in weiterer Folge im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 9.7.2008, US 7A/2008/7-10) ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird.

VI. Zur Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Klaus Steinbauer mit den Vorhaben von Johann Ninaus und von Franz Kneißl mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sodass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhalte eingeholt (vgl. Punkt A) XIV.).

Der Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten vom 16. Mai 2011 zu folgendem Ergebnis:

„Bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Steinbauer wird es aufgrund der Kapazitätserweiterung zu einer erheblichen Erhöhung der Geruchsemissionen kommen. Diese

Erhöhung spiegelt sich auch in der erheblichen Zunahme der Kenngröße für die Emissionen wieder. Die Emissionskenngröße des bewilligten Tierbestandes erreicht $G = 44,6$ (Ist-Maß), die des künftigen Mastschweinebestandes $G = 86,4$ (Prognose-Maß). Das bedeutet eine erhebliche Zunahme um rd. 94%.

Geruchs-Immissionen

Auf Basis des bewilligten Tierbestandes am Betrieb Steinbauer liegt die Belästigungsgrenze bei 59 Meter (Geruchsschwelle: 117 Meter). Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens wird sich diese Belästigungsgrenze erheblich ausweiten und 81 Meter erreichen (Geruchsschwelle: 162 Meter). Das bedeutet im Zusammenhang mit der Belästigungsgrenze ein Plus von 22 Metern in allen Richtungen.

Aufgrund der umgebenden Siedlungsgebiete (lt. Kategorie E, UVP-G 2000) wurde eine mögliche Kumulation von Gerüchen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben geprüft. Dabei wurden die benachbarten Tierhaltungsbetriebe Ninaus und Kneißl mit relevanter Tierhaltung berücksichtigt. Der Betrieb Ninaus erreicht aufgrund seines Tierbestandes eine Emissionskenngröße von $G = 73,9$, jene des Betriebes Kneißl beträgt $G = 38,8$. Daraus ergeben sich für den Betrieb Ninaus folgende Abstände: Geruchsschwelle 150 Meter, Belästigungsgrenze: 75 Meter. Für den Betrieb Kneißl ergibt sich eine Geruchsschwelle von 109 Meter, die Belästigungsgrenze liegt bei 55 Meter.

Geruchs-Kumulation

Insgesamt kommt es bei Realisierung des Vorhabens Steinbauer im Umfeld auf 14 Parzellen zu kumulierenden Geruchseffekten. Dabei wurden ebenso die nachbarschaftlichen Vorhaben Ninaus und Kneißl berücksichtigt. Durch das eingereichte Vorhaben am Betrieb Steinbauer wird es im Umfeld des Betriebes auf insgesamt 10 Parzellen mit Bebauung zu gesteigerten Geruchsintensitäten kommen.

Auf 4 Parzellen (Nr.: 1168, 1161, 1203/2 u. 1193) wird es bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Steinbauer zu einer Intensitätssteigerung und zeitlichen Zunahme an stark wahrnehmbaren Gerüchen kommen. Auf weiteren 4 Parzellen (Nr.: 1061, 1159, 1209 u. 1180) ist durch das eingereichte Vorhaben mit einer Zunahme an wahrnehmbaren Gerüchen zu rechnen. 2 Parzellen (1169/1 u. 1169/2) werden künftig zwar zusätzlich durch wahrnehmbare

Gerüche aus dem Betrieb Steinbauer beaufschlagt, jedoch sind dort primär stark wahrnehmbare Gerüche aus anderen nachbarschaftlichen Betrieben dominant. Die Bereiche mit wahrnehmbaren Gerüchen nehmen das doppelte Ausmaß der Abstände der Belästigungsgrenze (entspricht der Geruchsschwelle) ein.

Auf zahlreichen Parzellen werden Geruchshäufigkeiten von >15% der Jahresstunden erreicht, ja sogar Häufigkeiten von >25% sind zu verzeichnen.

Schon aktuell kann die Hintergrundbelastung in der KG Petzelsdorf als erheblich bezeichnet werden. Jede weitere Intensitätssteigerung in der Nutztierhaltung kann ebenfalls als erheblich bezeichnet werden. So sind im Umfeld der 3 relevanten Tierhaltungsbetriebe Steinbauer, Ninaus und Kneißl insgesamt 11 Parzellen mit Bebauung, die von belästigenden (stark wahrnehmbaren) Gerüchen beaufschlagt werden. Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens Steinbauer werden es dann 13 sein, wobei auf 8 Parzellen Steigerungen der Intensität und/oder Dauer der Geruchsimmissionen prognostiziert wurden.

Aufgrund der zu erwartenden Intensitätssteigerungen bzw. Zunahmen an Geruchshäufigkeiten auf den angeführten Parzellen mit Bebauung sind die vom Vorhaben Steinbauer ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt als erheblich einzustufen.“

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten unter Berücksichtigung der unter Punkt C) V.5.2. 3. Absatz zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates konkret beurteilt, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der zu erwartenden Intensitätssteigerungen bzw. Zunahmen an Geruchshäufigkeiten auf bestimmten Parzellen mit Bebauung (vgl. Punkt C) VI.) als erheblich einzustufen sind.

Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen der Vorhaben von Klaus Steinbauer mit den Vorhaben von Johann Ninaus und Franz Kneißl ist mit erheblichen belästigenden

bzw. belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Bevölkerung im Siedlungsgebiet) zu rechnen.

VIII. Für das Vorhaben von Klaus Steinbauer ist daher gemäß § 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Stellungnahme von Klaus Steinbauer vom 3. Juni 2011 betreffend ist Folgendes festzuhalten:

Bezüglich Punkt 1. dieser Stellungnahme wird auf die Ausführungen des Amt sachverständigen für Luftreinhaltung in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2011 (vgl. Punkt A) XIX.) verwiesen, insbesondere auf die Aussage, dass eine Berücksichtigung der Lüftungstechnischen Änderungen im Altbestand das Gesamtergebnis nur marginal ändern würde.

Zu Punkt 2. der Stellungnahme wird angemerkt, dass „sowohl die Kapazitäten von bereits errichteten Vorhaben als auch von Projekten, für die eine Genehmigung erst beantragt wurde, mit einzurechnen sind (vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G, 2. Auflage, Rz 6 zu § 3)“.

Hinsichtlich des 3. Punktes der Stellungnahme wird auf die Ausführungen des Amt sachverständigen für Luftreinhaltung in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2011 (vgl. Punkt A) XIX.) verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen

begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Klaus Steinbauer, Petzelsdorferstraße 29, 8522 Groß St. Florian, als Projektwerber,
2. die Marktgemeinde Groß St. Florian, Marktplatz 3, 8522 Groß St. Florian, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, als mitwirkende Behörde,
4. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige.

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**